

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 214 (1935)

Artikel: Die Anfänge des Handwerks und der Handwerksorganisationen
Autor: Lehmann, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

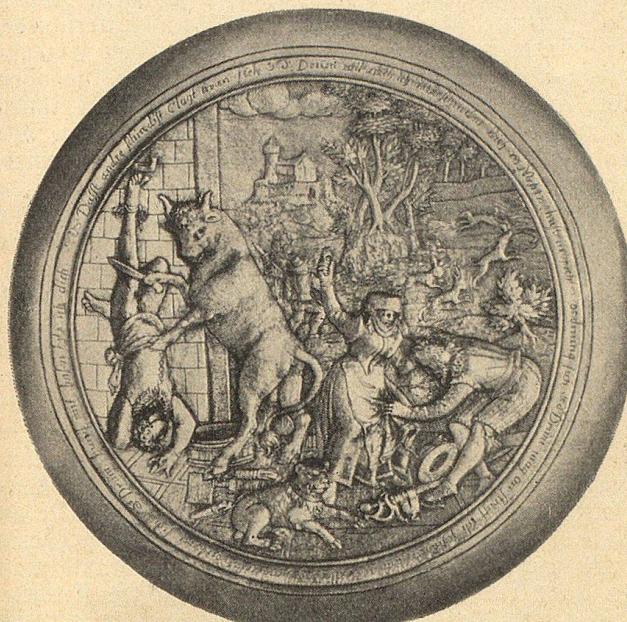
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ansänge des Handwerks und der Handwerksorganisationen.

Von Dr. H. Lehmann.



Boden einer Trinkschale der Meissner Kunst in Zürich mit Darstellung der „verkehrten Welt“ (16. Jahrh.).

Heute, wo das Handwerk und mit ihm eine große wichtige Gesellschaftsklasse infolge des Maschinenbetriebes in ihrem Fortbestande bedroht erscheinen, ja wo es sogar Staaten gibt, in denen es in seinen althergebrachten Formen bereits zu existieren aufgehört hat, mag es wohl am Platze sein, uns daran zu erinnern, wie es entstand und sich entwickelte. Natürlich kann dies im Rahmen eines engbegrenzten Kalenderartikels nur andeutungsweise geschehen.

Ein Handwerk und Handwerker in den uns geäußigen Vorstellungen kannte man in der Urzeit nicht. Wohl aber deuten die Ergebnisse der Forschungen darauf hin, daß es schon in der Steinzeit Leute gegeben haben muß, welche gewisse Gebrauchsgegenstände in zweckmäßigeren Formen oder zu vorteilhafterer Handhabung und, zufolge der Verwendung eines besseren Materials, auch zu besserer Arbeitsleistung herzustellen vermochten. Diese Erzeugnisse wurden darum nicht nur von den Stammesgenossen in irgend einer Form zu erwerben versucht, sondern auch von den Angehörigen anderer Volksstämme, soweit sie zu deren Kenntnis gelangten. Daraus entwickelten sich in Verbindung mit der gegenseitigen Beschaffung von Urprodukten, die an dem einen Orte vorkamen, am andern nicht, die Anfänge des Tauschhandels. Daß sich dieser schon zur Steinzeit über weite Landstrecken verbreitet haben muß, beweisen die Materialien von Grabfunden, deren Ursprungsort weit von ihrem Fundort entfernt liegt. Zur Ermöglichung eines solchen Tauschverkehrs mußten große Hindernisse überwunden werden, schon aus dem Grunde, weil der

vorhistorische Mensch in jedem Stammesfremden einen Feind erblickte, den zu töten es erlaubt war. Erst als auf einer höheren Stufe der menschlichen Gesittung die Heiligkeit des Gastrechtes jenen schützte, wurde ein gefahrloserer Verkehr unter den Völkern möglich. Das geschah in den verschiedenen Ländern zu sehr verschiedenen Zeiten und selbst heute sind diese frühen Anschauungen bei den auf niederer Zivilisation stehenden Völkern noch nicht überall überwunden.

Zu unbekannter Zeit fing man an, den Wert der Tauschgegenstände an einem dritten, bestimmten zu messen. Als solcher Wertmesser diente das Vieh, da der Wohlstand der Menschen zunächst auf dem Ertrag der Herden beruhte. Diese Zustände verblieben bis zur Einführung des gemünzten Metalles. Der Tauschverkehr fand an bestimmten Orten der Landesgrenzen statt, sofern es solche gab, und da diese vielerorts durch Flüßläufe bestimmt wurden, waren es die Übergänge oder Furtarten. Um sich sicher zu treffen, setzte man zu diesem Zwecke bestimmte Zeiten fest, wahrscheinlich nach dem Stande der Gestirne. Daraus entwickelten sich Tauschmarkte, wie solche bei primitiven Völkern noch heute bestehen.

Einen großen Aufschwung in diesem Tauschhandel brachte das allmähliche Bekanntwerden mit den Metallen. Als die Griechen und die Römer zuerst mit den germanischen Völkerschaften in Berührung kamen, waren diese schon im Besitz des Eisens und es lassen sich zu dieser Zeit auch schon einige Handelswege zwischen weit entfernten Gebieten feststellen. In unserem Lande fand ein solcher Tauschverkehr mit der ansässigen Bevölkerung nichtgermanischen Ursprungs schon früher statt. Doch waren es im wesentlichen lediglich Naturprodukte, lebende Tiere und Felle, welche sie ihren in der Kultur höherstehenden Nachbarn anzubieten vermochten. Von einem Handwerke war bei ihnen noch nicht zu reden. Was jede Familie gebrauchte, fertigten die von ihren Angehörigen, welche dazu befähigt waren, Mann und Weib. Bei den Germanen scheint am frühesten die Bearbeitung des Eisens Fortschritte gemacht zu haben. Zu Lehrmeistern macht die Sage Götter, Riesen und Zwerge, und als geschickte Schmiede werden die höchsten Standespersonen bis hinauf zu den Königen gepriesen. Das beweist, wie hoch das Schmiedehandwerk in der Wertung aller Volksgenossen stand. Wir begreifen das, wenn wir bedenken, daß Ansehen und Macht des Mannes bei seinen eigenen Leuten und bei den Nachbarn auf seiner Stärke beruhte, die imstande war, sein Eigentum gegen Ansprüche Anderer zu verteidigen und durch ihre Besiegung sich vermehrtes Ansehen zu verschaffen. Neben der Körperkraft aber bürgten für einen Erfolg am besten gute Waffen, und wer solche herzustellen vermochte, war darum den andern überlegen.

Zur Völkerwanderungszeit, d. h. etwa seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts, erscheinen neben den

Waffen- und Eisenschmieden auch die Gold- und Silberschmiede, deren Kunst ebenso hoch eingeschätzt wurde und der seit christlicher Zeit selbst Bischöfe oblagen.

Sobald die Handwerkszeuge besser hergestellt werden konnten, wurden sie namentlich wertvoll für den Hausbau. Daraus entstand das Handwerk der Zimmerleute, welche vermochten, die Balken sorgfältiger zu bearbeiten und zusammenzufügen, als dies mit rohen Stämmen und anderem Baumaterial möglich gewesen war. Doch kann immer noch von eigentlichen selbständigen Handwerkern nicht gesprochen werden; denn die Männer, die solche Arbeiten ausübten und zu denen sich bald auch Schuster und Schneider gesellten, waren nicht mehr freie Leute, sondern arbeiteten als Leibeigene im Dienste des Großgrundherrn, dem sie gehörten. Da sie sich nun aber nicht auf jedem Gutshofe vorsanden, so durften die, welche imstande waren, solche Arbeiten auszuführen, zum Nutzen ihres Herrn auch für andere seiner Stammesgenossen arbeiten und dieser war darum auch verantwortlich für deren Qualität.

Klarer treten uns die Handwerke in karolingischer Zeit, d. h. seit dem 8. Jahrhundert, entgegen. Nach den Anordnungen, die Karl der Große für den Betrieb auf den Herren- und Königshöfen um 812 erließ, gab es damals schon eine stattliche Zahl von Handwerkern. Als solche werden genannt: Schmiede, Goldschmiede, Silberschmiede, Schuster, Sattler, Drechsler, Stellmacher (d. h. wohl Schreiner), Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Falkner, Seifensieder, Bereiter von Getränken wie Bier, Apfel- und Birnenmost u. a., Bäcker für Feingebäck, Rehstricker für die Jagd sowie für Vogel- und Fischfang. Als gewerbliche Unternehmungen werden Mühlen, Eisenhütten, Eisen- und Bleigruben erwähnt und zudem die Werkzeuge aufgezählt, die sich auf jedem der Königshöfe vorfinden sollten. Wir sehen daraus, daß das ganze Textilgewerbe den Frauen überlassen blieb. Diese Königshöfe waren überall im Lande zerstreut, wo der König größeren Grundbesitz besaß. Er selbst hatte keinen ständigen Wohnsitz, sondern reiste während eines großen Teiles des Jahres von einem Orte zum andern, um seine Geschäfte zu besorgen. Es ist nun aber ohne weiteres klar, daß nicht alle diese Königshöfe von gleicher Bedeutung und daß infolgedessen auch nicht überall alle hier aufgezählten Handwerker vertreten waren. Ihre Auswahl und Zahl richtete sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Gutes und seines Betriebes. Immerhin hat man sich gefragt, ob diese Handwerker nicht in irgendeiner Form organisiert worden seien, und es sind darüber ganze Bände erschienen, ohne daß man heute völlige Klarheit hätte. Doch können wir mit einiger Sicherheit drei verschiedene Arten von Handwerks- und Gewerbetreibenden feststellen: Erstens eine kleine Zahl von wirtschaftlich freien Handwerkern von freier Geburt, über deren Leistungen wir aber sehr spärlich unterrichtet sind; zweitens die Großzahl unfreier Handwerker, die von der Herrschaft, sei es nun der König oder sei es ein weltlicher oder geistlicher Grundherr, ab-

hängig waren. Diese lassen sich, doch ohne feste Grenzen, wieder in zwei Gruppen scheiden: solche, deren Lage der Bauern ähnlich war, welche von der Grundherrschaft Land innehatten, und dafür Zinsen und Dienste schuldeten, nur mit dem Unterschiede, daß sie diese Abgaben und Dienste in den Erzeugnissen ihres Berufes zu leisten hatten. Sie genossen eine große wirtschaftliche Selbständigkeit, die ihnen gestattete, auch für freien Verkauf zu arbeiten. Die andere Gruppe gehörte zum Gesinde der Höfwschaft eines Herrn, wobei sie vor allem auf ihren Handfertigkeiten beschäftigt wurden. Wenn nun die Erzeugung dieser handwerklichen Produkte über das Bedürfnis des Herrn, für den sie zu leisten waren, hinausging, so konnten sie verkauft werden. Auch das geschah wieder auf Märkten. In dem Maße, als diese reicher mit Waren beschickt und von Kaufern und Verkäufern stärker besucht wurden, und je länger sie dauerten, stellte sich das Bedürfnis ein, für vermehrte Unterkunft von Menschen und Waren in Gebäuden zu sorgen. Infolgedessen entstanden kleinere und größere Siedlungen. Da es für die Verkäufer zudem von Vorteil war, wenn die Märkte an Orte verlegt wurden, wo sich die Menschen in größerer Zahl zu gewissen Zeiten ansammelten, benutzte man zu ihrer Abhaltung mit Vorliebe auch die Kirchenfeste der Klöster und größerer Ortschaften, namentlich der Bischofsstädte. So entstanden die Messen in Verbindung mit den Kirchenfesten. Ganz besonders eigneten sich zur Abhaltung der Märkte auch die Wallfahrtsorte, wo viel Volk zusammenströmte.

Nun stand es aber anfänglich im Belieben der Grundherrschaft, Märkte einzurichten. Erst seit dem Ende der Karolingerzeit wurde die Erlaubnis dazu als ein Regal betrachtet, das nur die Könige entweder gegen gewisse Abgaben selbst verliehen oder dann die von ihnen privilegierten Personen. Je geringer aber die Macht der deutschen Könige wurde, desto mehr versuchten wieder die Grundherren dieses Recht an sich zu ziehen, was ihnen auch gelang. Von ganz besonderer Bedeutung aber wurde es mit den Städtegründungen seit dem 12. Jahrhundert. Denn zufolge ihrer Befestigung boten die Städte sichere Stapelplätze für die Waren und die mit dem Markt verbundenen Abgaben bildeten willkommene Einnahmen für die Stadtherren als den Eigentümern der auf ihrem Territorium erbauten Orte. In diesen siedelten sich nun auch Handwerker an, die frei für ihren Beruf und damit auch für den Markt arbeiten konnten. Infolgedessen wurden auf den Märkten zweierlei Waren angeboten: solche, die fremde Händler herbeibrachten, und solche, die man am Orte selbst herstellte.

Für die fremden Händler wurden vom Marktherrn gegen Abgaben vorübergehende Verkaufsbuden errichtet; die ansässigen Handwerker boten ihre Waren gewöhnlich in ihren Werkstätten aus. Dem Stadtherrn konnte es recht sein, wenn die Marktwaren recht mannigfaltig waren, damit möglichst viele Kaufher aus weiter Umgebung nach der Stadt angelockt wurden; denn dadurch vermehrten sich seine Einnahmen. Die ansässigen Handwerker dagegen schä-

digten die fremde Konkurrenz und sie suchten sie daher so viel als möglich einzuschränken. Da aber dies nicht im Interesse des Stadtherrn lag, so hatten sie damit wenig Erfolg. Es blieb ihnen darum nichts übrig, als durch die Qualität ihrer Waren sich jener gewachsen zu zeigen. Anderseits aber hatte auch der Marktherr ein Interesse daran, daß die an seinem Marktort hergestellten Waren den fremden zum mindesten ebenbürtig waren; denn er mußte seinerseits wieder dafür sorgen, daß die Käufer nicht benachteiligt wurden. Infolgedessen entstand die Warenkontrolle. Um nun diese besser durchführen zu können, wurden die gleichartigen Waren gemeinsam an bestimmten Stellen des Marktes ausgetragen. Das geschieht heute noch mit Bezug auf die Töpferwaren.

Die Güte der Waren war aber nicht nur abhängig von ihrer technischen Herstellung, sondern auch von den Materialien, aus denen sie hergestellt wurden. Die Utoprodukte kommen aber nicht in allen Gegenden in gleicher Qualität vor; infolgedessen entwickelten sich die Spezialitäten. So war Konstanz im Mittelalter berühmt durch seine feine Leinwand, deren Herstellung später an die Stadt St. Gallen und ihr Hinterland überging; Zürich durch die feinen Schleier, Freiburg im Breisgau durch die wollenen Tücher und die Lederwaren usw. Um sich den Ruf dieser Qualitätswaren zu erhalten, wurde deren Herstellung am Orte erst recht scharf überwacht und jeder Handwerker oder Gewerbetreibende, der darin nicht Genügendes zu leisten vermochte, vom Markte ausgeschlossen.

Eine weitere Folge davon war, daß sich nun die gleichartigen Handwerke und Gewerbe unter sich enger zusammenschlossen. Man nannte diese Vereinigungen A m t e r . Das Amt der Schmiede umfaßte demnach alle, die am Orte diesem Berufe oblagen. Der Ausdruck befremdet heute, da er längst in Vergessenheit geriet; denn wir brauchen dafür das Wort „Beruf“, obwohl nicht alle, die ein bestimmtes Handwerk ausüben, dazu berufen scheinen. In den größeren Städten, wo die Vertreter gleichartiger Handwerke zahlreich waren, lag es im Interesse des Stadtherrn, sie auch innerhalb des Ortes gemeinsam anzusiedeln. So die Lärm machenden Handwerker wie Schmiede usw. fernab von den Kirchen, die Zimmerleute, wo sich innerhalb des Ortes genügend Raum für ihre Holzlager fand, die Gerber am Wasser, dessen sie zu ihrem Berufe in größeren Mengen bedurften usw. Infolgedessen haben sich die Namen wie Schmiedgasse, Gerbergasse u. a. bis auf den heutigen Tag erhalten, wie anderseits auch die Namen für die Straßen, in denen die Märkte abgehalten wurden, als Marktstraße, Marktplatz usw.



Bunstlade aus Stein am Rhein. (18. Jahrhundert).

Wo man die Waren in den Werkstätten oder in den Marktbuden ausbot, waren sie gegen das Wetter geschützt. Da aber bei der Enge der Straßen die Marktbuden vornehmlich nur an den freien Plätzen errichtet werden konnten, so suchte man sich weiteren Schutz für die ausgelegten Waren zu verschaffen, indem man die Obergeschoße der Häuser gegen die Straße vorrangen und sie entweder durch gemauerte Gewölbe oder durch starke Pfeiler aus Holz oder Stein tragen ließ. So entstanden die sog. Lauben. Noch heute begegnen wir ihnen nicht nur in Bern, wo sie für die ganze Stadt charakteristisch geworden sind, sondern auch in kleineren Städtchen, wenigstens an gewissen Straßen oder Plätzen, und man kann da mit Sicherheit darauf schließen, daß hier wenigstens ein Teil des Marktes abgehalten wurde, auch wenn dies heute nicht mehr der Fall ist.

Über den vom Stadtherrn in Amt er zusammengeführten gleichartigen Handwerken stand der von ihm eingesetzte Amtsmeister, der die Kontrolle über sie und ihre Erzeugnisse auszuüben hatte. In kleineren Orten war es der Schultheiß selbst oder ein Stadt- oder Marktrichter, in größeren waren es hohe Beamte des Landes- resp. Stadtherrn. Dieser Amtsmeister berief nun die ihm unterstellten Handwerke jährlich zu Versammlungen, gewöhnlich drei, wo die Handwerker Gelegenheit fanden, sowohl unter sich als mit ihm ihre gewöhnlichen Angelegenheiten zu

besprechen und allfällige Wünsche dem Stadt- resp. Marktherrn gegenüber zu äußern. Die ganze Organisation war demnach nicht eine solche der Handwerker, sondern, wie wir heute sagen würden, eine solche des Staates. Aber sie förderte doch ein gewisses Standes- und Zusammensegehörigkeitsbewußtsein.

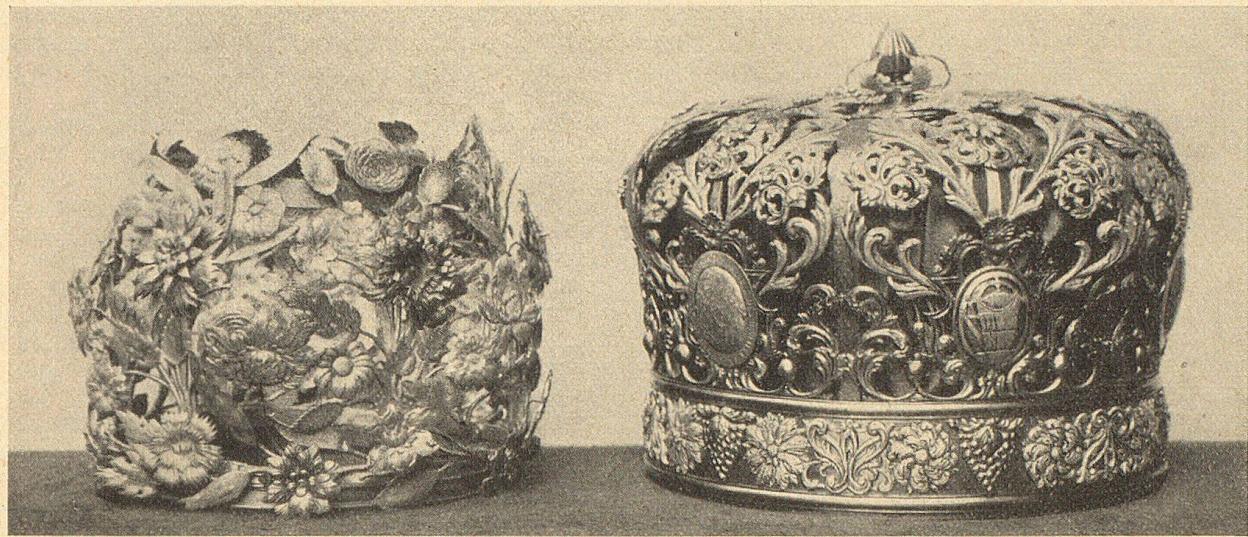
Ein Recht zu Vereinsbildungen, wie es durch die modernen Verfassungen gewährleistet wird, kannte der mittelalterliche Staat nicht und auch die Kirche duldet solche Vereinigungen nur, wenn sie ihren besonderen Zwecken dienten und sich ihr bedingungslos unterstelltten. Durch die Bildung der Aemter hatte man nun aber trotzdem den Keim zu solchen Vereinsbildungen gelegt, deren Bestreben zunächst allerdings nur dahinging, von der kirchlichen Obrigkeit bestimmte Vergünstigungen für ihre Mitglieder zu erlangen, wie gemeinsame Begräbnisplätze, besondere Zeremonien bei der Bestattung ihrer Angehörigen usw., durch welche die Zusammensegehörigkeit öffentlich bekundet werden sollte. Die Kirche wisch diesen Begehrungen nicht aus, allein die Aemterangehörigen hatten dafür bestimmte Gegendienste zu leisten, wie die Stiftung von Wachskerzen oder den Unterhalt von Bauteilen der Kirche auf ihre Kosten u. dgl. Diese Vereinigungen wurden als Konfraternitäten oder Brüderchaften bezeichnet. Infolgedessen finden wir die Handwerke mit der Zeit organisiert in zwei Verbände: nach der beruflichen Seite in Aemter, nach der religiösen in Bruderschaften. Wenn nun der Stadtherr ein Bischof war, wie z. B. in Basel, so konnte es vorkommen, daß dieser gegen bestimmte Leistungen auch die Bruderschaften in ihren handwerklichen Betätigungen förderte. Das hatte zur Folge, daß man im Gebrauche die Bezeichnungen für Amt und Bruderschaft nicht mehr streng unterschied, sondern sie das eine Mal so, das andere Mal anders anwandte.

Diese beiden Organisationen waren aber nicht das, wonach die Handwerker letzten Endes strebten, da sie ihnen keinen Einfluß auf die Förderung ihrer beruflichen Interessen durch eigene Institutionen gewährten. Wann und wo die ersten Verbindungen entstanden, welche dies ermöglichten und die unter dem Namen von Innungen und Zünften in Erscheinung traten, läßt sich heute nicht mehr erforschen. Soviel aber ist klar, daß eine Entwicklung dazu stufenweise erfolgte, am einen Orte so, am anderen anders, und daß erst im Verlaufe längerer Zeit, zufolge gegenseitiger Verständigung, wenigstens für die gewerblichen Bedürfnisse übereinstimmende oder doch enge verwandte Vorschriften entstehen konnten, während die politischen, religiösen und gesellschaftlichen Zustände sich territorial und lokal verschieden entwickeln mußten, je nach den staatlichen Einrichtungen und nach Sitte und Gebrauch der Landesgegenden.

Wie wir schon bemerkten, entsprachen die Interessen des Stadt- resp. des Marktherrn denen der Handwerker und Gewerbetreibenden nicht immer. Denn während der erstere die auswärtige Konkurrenz zu seinen Gunsten förderte, suchten letztere sie nach Möglichkeit zu verhindern. Das mußte zu Streitigkeiten führen, namentlich auch darum, weil sich die

ansässigen Gewerbsleute beklagten, die Abgaben, welche sie in der Form von Steuern dem Stadtherrn zu entrichten haben, stehn in keinem Verhältnis zu den Gebühren, die von den fremden für das Recht zum Besuch der Märkte erhoben werden. Um diesen gerechten Forderungen entgegenzukommen, versuchte man, die Ortsansässigen durch Vergünstigungen zu beschwichtigen. Aber damit begnügten sich diese nicht, vielmehr wollten sie sich das Recht erzwingen, selbst die Verordnungen zu erlassen, unter denen ihre Konkurrenten die Märkte besuchen dürfen. Solche Bestrebungen wurden natürlich in den verschiedenen Städten von der Obrigkeit verschieden aufgenommen, konnten aber nicht überall zurückgewiesen werden. Infolgedessen kam es mancherorts zu sog. Einungen oder Innungen, d. h. Uebereinkommen, wie sie auch für andere städtische Angelegenheiten schon bestanden. Das Wort wurde dann auch auf die Handwerksverbände übertragen, welche sich zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen hatten. So entstanden die Innungen oder Einungen als feste Verbände, zunächst aber nur für die Handwerke und Gewerbe, welche sich durch die fremde Konkurrenz geschädigt glaubten und vor allem in Norddeutschland. Aber selbst dort nur in größeren Städten, während dazu in kleinen ebenso wenig eine Veranlassung vorlag, wie für die Gruppierung gleichartiger Handwerke in Aemter. Im Süden des Deutschen Reiches und bei uns begnügten sich die Stadt- resp. Marktherren, an deren Stelle später die städtischen Räte traten, mit Verordnungen. Ihrer Bestimmung nach wahrten die Aemter die Interessen der Käufer, indem sie für eine gute Qualität der hergestellten Waren sorgten, die Innungen dagegen die der ansässigen Handwerker, indem sie die fremde Konkurrenz der Händler nach Möglichkeit einschränkten, während die Bruderschaften mehr religiösen Bedürfnissen entgegenkamen, allerdings auch zum Nutzen der Kirche. Alle drei Institutionen waren Zwangsorganisationen der weltlichen und geistlichen Behörden, in die, wo sie bestanden, alle zuständigen Handwerker eintreten mußten. Neben den ansässigen Handwerkern gab es aber solche, die nur zeitweise ihren Sitz in einer Stadt hatten. Das waren die Bauleute, namentlich die Steinmeister. Man berief sie, wann und solange man sie brauchte, unter Erteilung mannigfacher Freiheiten. Sie selbst hatten wieder ihre eigene Organisation in den Bauhütten.

Da die Obrigkeit die Organisation und Beaufsichtigung der Handwerke und Gewerbe als ihre Aufgabe betrachtete, so übernahm sie auch die Pflicht, für deren Gedeihen besorgt zu sein, wenigstens da, wo dies im öffentlichen Interesse lag. Sie errichtete darum Brotlauben und Fleischbänke, oft in den Rathäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, und Kaufhäuser zur vorübergehenden Unterbringung fremder Waren, aber auch zum Verkaufe der am Orte hergestellten, wie sie andererseits den fremden Händlern während den Marktzeiten Buden vermietete. Mühlen, Walkmühlen und später Ziegeleien wurden sogar zuweilen auf ihre Kosten erbaut, die letzteren aber, der Feuersgefahr wegen, gewöhnlich



Zunftmeisterkronen im Historischen Museum in Basel.

außerhalb der Stadtmauern. Ebenso ordnete sie Münze, Maß und Gewicht und vor allem die Kontrolle des Marktverkehrs. Allein die ortsaussässigen Handwerker fanden darin keine genügende Gegenleistung für die gesetzlichen Forderungen, welche man an sie im Interesse der Konsumanten stellte und für die Steuern, die sie zu entrichten hatten. Sie gründeten darum unter sich Zwangsverbände, zwar unter der Genehmigung durch die Obrigkeit, aber mit einer Organisation, die sie ihnen selbst gaben und die ausschließlich für die Gewerbe innerhalb der Stadt Geltung hatte. Es waren dies Verbindungen zur Wahrung der Interessen der Produzenten. Man nannte sie Zünfte. Mit anderer Bedeutung kommt das Wort Zunft schon im 8. Jahrhundert vor, namentlich in Klöstern, und bezeichnet eigentlich nur eine auf geistmäßigen Grundlagen errichtete Gesellschaft, Ge- noossenschaft oder Vereinigung.

Die Verbindung der Zünfte mit der Obrigkeit erfolgte in der Weise, daß ein Ausgleich der beidseitigen Interessen angestrebt wurde, indem die Zünfte gegenüber der Bürgerschaft gewisse Verpflichtungen übernahmen, wofür ihnen die Obrigkeit bestimmte Zwangsrechte übertrug. Unter diesen war ein wichtiges der Zunftzwang, der aber erst seine volle Bedeutung erlangte, als man den Zünften gestattete, über die Zulassung eines neuen Vertreters zu ihrer Zunft, d. h. zur Ausübung seines Berufes in der betreffenden Stadt und ihrer sog. Bannmeile, selbst zu entscheiden. Damit hatten sie es in der Hand, nach ihrem Gutfinden einer Überproduktion am eigenen Platze zu wehren, unliebsamen Handwerksgenossen die Ausübung ihres Berufes in ihrer Stadt zu ver- sagen und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß den ansässigen ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert wurde. Die Zünfte waren demnach auch eine Art von Innung oder Einigung. Sie waren ähnlich organisiert wie die Aemter und konnten sich auch als Bruderschaften betätigen. Es kann darum nicht befremden, wenn nach und nach die Erinnerung an die

älteren, allmählich absterbenden oder bedeutungslos gewordenen Organisationen schwand. Da die Namen aber in den Akten erhalten blieben und damit in der Kenntnis der Schreibkundigen, deren sich die Zünfte auch zur Abfassung ihrer Vorschriften bedienen mußten, man sich aber immer weniger darüber klar war, was sie eigentlich zu bedeuten hatten, so bildete sich die Meinung, Amt, Innung, Bruderschaft und Zunft seien eins und dasselbe.

Wann und wo die zünftischen Organisationen zuerst die festen Formen annahmen, in denen sie uns in späterer Zeit überall begegnen, läßt sich zufolge der Lückenhaftigkeit des Urkundenmaterials heute nicht mehr nachweisen. Sicher aber ist, daß diese Zunftorganisationen am einen Orte früher, am andern später in Erscheinung traten, am frühesten in den großen Städten mit zahlreichen blühenden Handwerken und Gewerben. Ebenso verschieden war darum auch der Anteil der Zünfte am Stadtregeramt. Denn während in einzelnen Städten, wie z. B. in Zürich seit der Brunnen-Versaffung von 1336, den Zünften im Rate die gleiche Zahl von Vertretern zugestilligt wurde, wie den früher ausschließlich regierenden Geschlechtern, und sie später sogar die ausschlaggebende politische Bedeutung sich zu verschaffen wußten, blieben sie in anderen Orten mehr nur berufliche Organisationen, denen für die Leitung der Staatsgeschäfte eine untergeordnete Rolle zukam. In den kleinen Städtchen begegnen wir ihnen erst am Ausgange des Mittelalters und dann gewöhnlich als Bruderschaften.

Um Wesen und Organisation der Zünfte kennen zu lernen, wählen wir am besten die einer Stadt als Grundlage, in der sie eine so bedeutende Rolle spielten, wie im alten Zürich. Die ersten Versuche der Handwerker, sich am Stadtregeramente zu beteiligen, das in den Händen des Adels und der reichen Bürger lag, welche der Fürstäbtissin am Fraumünster als Stadtherrin ein Recht nach dem anderen abgerungen hatten, fallen in das Ende des 13. Jahr-

hunderts. Sie waren aber ansänglich wenig erfolgreich. Erst 1336 gelang es ihnen, eine eigene Zunftverfassung und damit Anteil an der Regierung zu erhalten. Sie führte den Zunftzwang ein, von dem nur wenige Handwerke ausgeschlossen waren, deren Angehörige wie die Färber, Gläser und Dachdecker zu wenig zahlreich waren, um eigene Zünfte gründen zu können. Man teilte sie darum der Konstafel zu, welcher im Gegensatz zu den Zünften die Adeligen, Großkaufleute und Goldschmiede, aber auch Leute aus niederen Ständen angehörten, die kein Handwerk betrieben. Vollberechtigte Mitglieder einer Zunft waren die Handwerksmeister nach Erfüllung gewisser Bedingungen. Dazu gehörten in erster Linie ein Eintrittsgeld und die Vertrautheit mit dem Handwerk. Ein Meisterstück wurde ansänglich noch nicht verlangt, ebensowenig schloß uneheliche Geburt in Zürich, im Gegensatz zu andern Städten, von der Zunftangehörigkeit aus, sondern nur vom Amte eines Zunftmeisters. Vergünstigungen genossen die Meisterssöhne, welche die Witwe eines Meisters oder die Tochter heirateten. Frauen, die allein oder gemeinsam mit dem Manne das Handwerk betrieben, wie Krämerinnen, Leinen- oder Seidenweberinnen u. a., konnten auch vollberechtigte Zünfterinnen werden, hatten aber nur insoweit Mitspracherecht, als es sich um gewerbliche Angelegenheiten handelte.

Ein Hauptbestreben der zünftischen Organisationen ging darauf aus, die Vertreter der gleichartigen Handwerke vor auswärtiger Konkurrenz, aber auch vor einer solchen unter sich zu bewahren. Dazu bedurfte es eingehender Organisationen und Vorschriften. Da diese jedem Meister die gleichen Rechte und Pflichten in der Ausübung seines Berufes auflegten, sollten sie auch allen einen ausreichenden Verdienst sichern. Man glaubte dies vor allem zu erreichen durch einen gemeinsamen Ankauf des Rohmaterials und gleichartige Bedingungen für dessen Verarbeitung. Es durfte darum kein Meister mehr Arbeitskräfte, d. h. Lehrlinge und Gesellen, einstellen als der andere, und darum war auch jedem ein gleicher Anteil am Rohmaterial bestimmt, worüber sie unter sich eine strenge Kontrolle ausübten. Dadurch waren die Erwerbsmöglichkeiten wohl für alle gleich; aber da die Menschen nach ihren Charakteranlagen verschieden sind, brachten es dennoch die einen wirtschaftlich weiter als die andern. Zur Erwerbung von Reichtümern konnte eine solche Einrichtung nicht führen, wohl aber zu Wohlstand, und vor allem schützte sie vor Verarmung, sofern diese nicht die Folge von Selbstverschuldung war. Infolgedessen bildeten die Handwerksmeister im allgemeinen den wirtschaftlich gesicherten Mittelstand der städtischen Bevölkerung und man sprach mit Recht vom „goldenem Boden des Handwerks“. In diesen Einrichtungen lag aber auch eine Gefahr; denn sie hemmten den Fortschritt und die Vervollkommenung der Handwerksleistungen und mussten darum zu einer Verknöcherung desselben führen, wenn nicht persönliche Befähigung und Ehrgeiz einzelne Meister dazu anspornte, über die vorgeschriebene Qualität der Er-

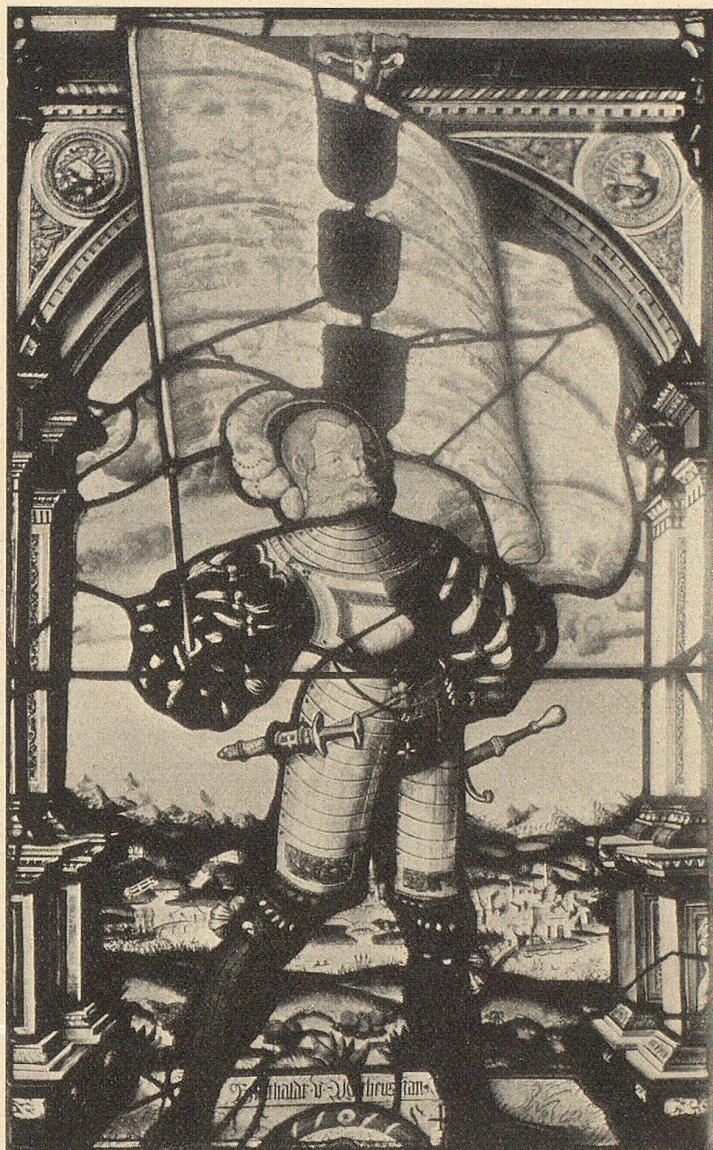
zeugnisse hinaus zu arbeiten. Das ist glücklicherweise auch geschehen, sonst hätten wir nicht jene prächtigen Leistungen alter Handwerkskunst, die wir heute noch bewundern.

Von Anfang an aber standen nicht alle Handwerke in gleichem Ansehen und als im Verlaufe der Zeit immer mehr solche neu entstanden, wurden die Verhältnisse mannigfaltiger und schwieriger, namentlich wo auch Frauen und Mädchen in größerer Zahl zur Ausübung solcher herangezogen wurden, oder wo man den Witwen gestattete, die Werkstätten ihrer Männer auf eigene Rechnung weiterzuführen. Manche Berufe waren zudem von Anfang an von der Zunftzugehörigkeit ausgeschlossen, da sie als ehrlos galten. So die der Schäfer, Zöllner, Stadtnechte, Turmwärter, Trompeter, Nachtwächter, fahrenden Leute, Scharfrichter, Schinder u. a., denn ihre Angehörigen waren unfrei oder standen doch im Herrendienst. Selbst die Weber galten mancherorts als minderwertig, da Angehörige dieses Berufes als arme, unfreie Leute vom Lande in die Städte gezogen waren. So stand auch in Zürich die Weberzunft am Schlusse der andern. Aber selbst diese Berufe waren als solche wieder geschützt. Denn wenn z. B. ein Handwerker einen Hund oder eine Katz totschlug oder ein Aas anrührte, so wurde er dadurch unehrlich, denn diese Arbeit gehörte dem Schinder zu. Dieser war sogar berechtigt, zur Bestrafung des Fehlenden ein Messer in dessen Türe zu stecken, das nur gegen eine Geldentschädigung wieder herausgezogen werden durfte. Trank oder aß ein Handwerker mit einem Abdecker oder Scharfrichter, war er mit ihm gefahren oder gegangen, oder hatte er eines Scharfrichters Weib oder Kind oder gar ihn selber zu Grabe getragen oder begleitet, so wurde er ebenfalls unehrlich, ebenso wenn er einen Selbstmörder abschnitt oder einen Ertränkten aus dem Wasser zog. Selbst in Kriegs- oder Seuchzeiten durfte er kein totes Stück Vieh aus dem Stalle schaffen oder vergraben, denn diese Arbeit kam dem Abdecker zu. Nicht besser erging es dem, der mit einem armen Sünder in Berührung kam oder auch nur mit dem Bartscherer, der ihn vor der Hinrichtung geschoren, oder der an dem Galgen oder dem Gefängnis gearbeitet hatte; es sei denn, daß er sich mit dem Handwerke vorher verständigte oder sich mit ihm wieder aussöhnen konnte.

Die zünftischen Vorschriften bezogen sich aber auch auf die Ausbildung der Arbeitskräfte. Gehilfen des Meisters waren Lehrlinge und Gesellen. Wer sich zu einem solchen ausbilden wollte, mußte sich als Lehrling bei ihm verdingen, gewöhnlich gegen ein bestimmtes, von den einzelnen Handwerken festgelegtes Lehrgeld. Die Zahl der Lehrknaben, Lehrknechte oder einfach Knaben genannt, welche ein Meister dingen durfte, wurde von der Zunft bestimmt und ebenso die Dauer der Lehrzeit, die bei den verschiedenen Handwerken kürzer oder länger war. Sie umfaßte zwei bis fünf Jahre. Schon im 15. Jahrhundert kam es vor, daß Meister in weit auseinanderliegenden Städten ihre Söhne behufs der Erlernung der Handwerke austauschten, namentlich wenn es sich um solche

handelte, die nur an gewissen Orten betrieben wurden. War ein Handwerk an einem Orte überfüllt, so konnte ein Stillstand in der Aufnahme von Lehrlingen beschlossen werden, den man oft auf viele Jahre ausdehnte. Meistersöhne blieben davon ausgeschlossen. An manchen Orten durften auch sie allein als Lehrlinge angenommen werden. Die Aufnahme solcher war mit bestimmten, oft recht eigenartigen Gebräuchen verbunden, wobei man ganz besonderes Gewicht auf die richtige Ausstellung des Geburtsscheines legte und auf den bisherigen Leumund. Dann mußte der Lehrling versprechen, die Lehrzeit auszuhalten, nicht zu entlaufen, sich nicht verführen oder verhezzen zu lassen und seinem Lehrmeister oder dessen Frau nichts zu entwenden. Mit Handschlag und Glückwünsch beschloß man die Aufnahme. Bei einzelnen Handwerken war auch eine Probezeit von einigen Wochen üblich, damit der Meister erkenne, „ob das Gemüt des Knaben auch Lust zu dem Handwerk behalte“. Mit der Aufnahme trat der Lehrling in die Familie des Meisters ein, wobei dieser die Vaterrechte übernahm, welche ihm auch das körperliche Strafrecht einräumten. Daß davon nur zu reichlich Gebrauch gemacht wurde, mußte mancher Junge erfahren. Ueberhaupt begann nun für diesen keine rosige Zeit. Die Kost war manchmal schmal und dürftig, das Bett hart und schlecht, die Kammer vor den Unbilden des Wetters kaum geschützt. Oft wurde er auch von der Meisterin zu Hausarbeiten mißbraucht, die ihn von der Erlernung des Handwerkes abhielten. Ganz besonders schwierig aber konnte für ihn sein Verhältnis zu den Gesellen werden, wenn diese an ihm ihre schlechte Laune ausließen oder ihm heimzahlteten, was auch sie in gleicher Stellung einst zu erdulden gehabt hatten. Klagen verschlimmerten nur seine Lage. Lief er davon, so mußte der Vater für den dem Meister entstandenen Schaden aufkommen. Zudem verlor er die schon bestandene Lehrzeit, wurde nicht wieder angenommen oder gar vom Handwerk ausgestoßen. Immerhin aber war er nicht völlig schutzlos. Denn wenn er nachweisen konnte, daß er zu schlecht ernährt oder zu hart geschlagen, oder zu sehr für Hausgeschäfte mißbraucht worden sei, so hatte der Meister den Schaden zu tragen, er aber durfte bei einem andern seine Lehrzeit beenden und der Fehlbare bis dahin keinen neuen Lehrknaben einstellen. Endlich brach für jeden Lehrknaben der Tag heran, an dem er losgesprochen und unter die Gesellen („Knechte“) aufgenommen wurde. Das geschah bei den verschiedenen Handwerken unter verschiedenen Ceremonien, beim gleichen aber überall unter ähnlichen. Darauf wurde ihm von der Zunft ein Lehrbrief ausgestellt, wogegen er die Gesellen zu einem Trunk laden mußte.

Nun folgte die fröhliche Wanderzeit zur weiteren



Bannerträger der Himmel-Zunft in Basel. 1554.

Ausbildung im Berufe. Auch sie war bei den meisten Handwerkern auf eine Mindestzahl von Jahren festgelegt und führte die jungen Leute oft sehr weit in deutschen Landen herum. Denn je mehr man von der Welt gesehen hatte, desto angesehener war man unter seinesgleichen. Nur die Meistersöhne waren vom Wanderzwange befreit oder es wurde ihnen doch die Wanderzeit kürzer bemessen.

In den Städten hatte jedes Handwerk oder doch einige zusammen eine besondere Herberge, wo man zunächst Einkehr hielt und den Herbergsvater oder die Herbergsmutter um zwei Tage Unterkunft bat gegen das Versprechen, sich anständig zu verhalten. Die Herbergen der einzelnen Handwerke waren durch Aushängeschilder mit den jedem Handwerk eigenen Emblemen kenntlich gemacht und ähnliche hingen auch über den Tischen in den Gaststuben. Hier

konnte man nun alles erfahren, was dazu diente, Arbeit zu erhalten. Fremden Gesellen mußten die ansässigen bei der Nachfrage nach Arbeit helfen. Bei der Umfrage hatten sich Meister und Gesellen an die für jedes Handwerk vorgeschriebenen Formalitäten zu halten. Die Gaben, auf welche bei diesem Anlaß der Arbeitssuchende Anspruch hatte, waren keine Almosen, sondern Schenken.

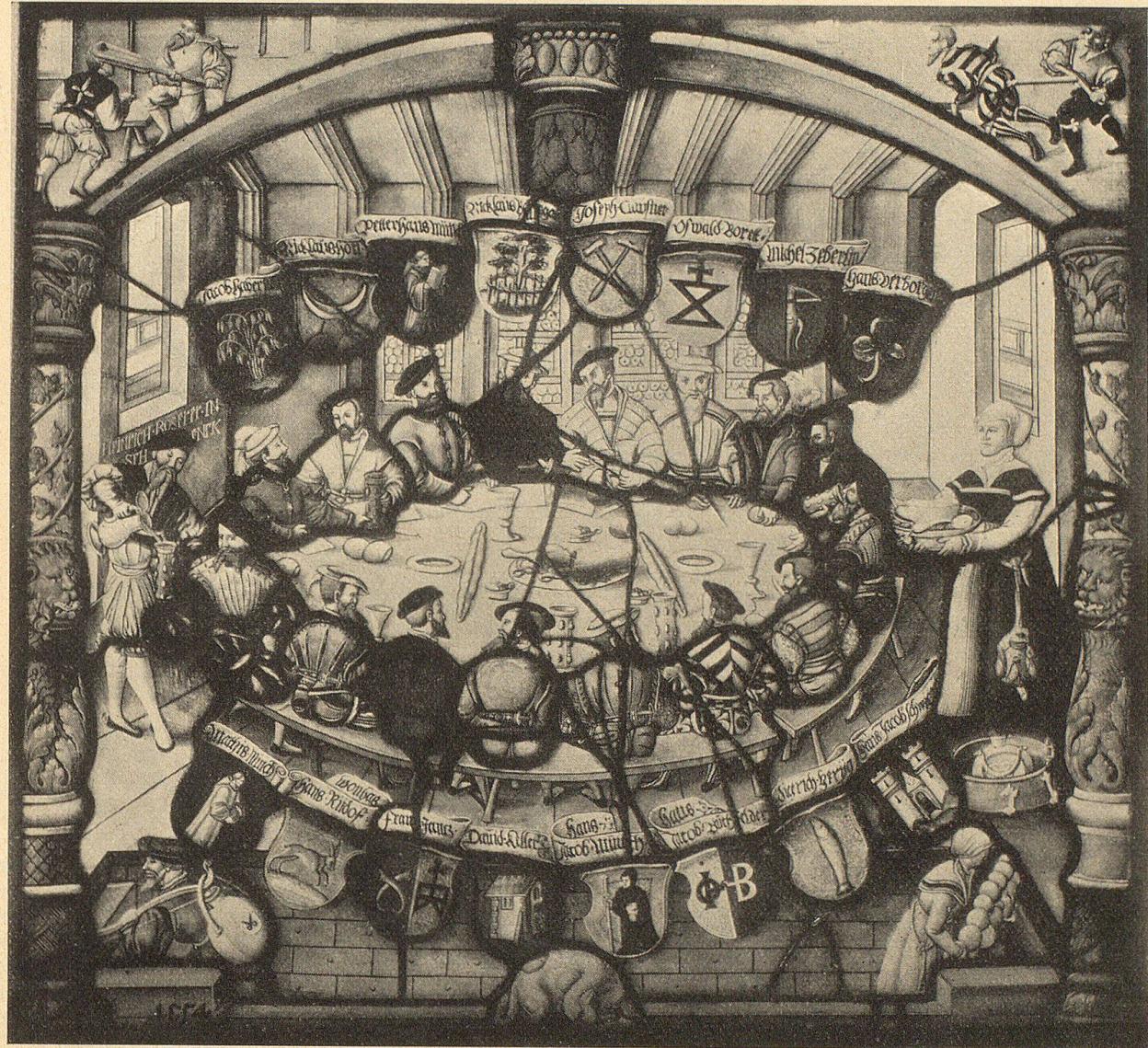
Das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern und zur Zunft war überall nach gleichen oder doch verwandten Grundzügen geregelt, doch für jedes Handwerk besonders. Darüber bestimmten einerseits die Zunftbriefe, anderseits die Ratserlasse. Auch der Geselle gehörte zum Haushalte des Meisters und dieser war für ihn haftbar. Beim Dingen hatten beide eine Abgabe an die Zunftkasse zu entrichten und weitere zu bestimmten Zeiten im Verlaufe des Jahres. Doch waren sie keineswegs drückend. Über die Dauer der Dingzeit bestanden keine Vorschriften, doch wurde sie vor dem Antritte der Arbeit beidseitig festgelegt und war dann für beide Teile verbindlich. Ließ ein Geselle fort, so durfte ihm kein Meister auf dem Platze Arbeit geben. Wollte er später wieder angenommen werden, so mußte er sein Vergehen erst durch eine Buße sühnen. Zuweilen hatte der festen Anstellung eine Probezeit voranzugehen, doch sollte sie 14 Tage nicht überdauern. Wer seinen Meister bestahl, wurde dauernd vom Handwerke ausgeschlossen. Wer leichtfertig die Arbeit aussetzte, verlor mehr als den Tageslohn. Wollte aber ein Schneidergeselle sich ein neues Kleid machen, so mußte ihm der Meister dafür einen Tag freigeben. Streitigkeiten zwischen Meistern, Lehrlingen und Gesellen mußten, sofern sie das Handwerk betrafen, vor dem Zunftmeister und einem Zunftausschuss ausgetragen werden. Kam keine Einigung zustande, dann war der Schultheiß zuständig. Schon im 15. Jahrhundert gab es in größeren Städten Gesellenverbände sowohl unter den ansässigen Gesellen desselben Handwerkes oder engverwandter, als auch zwischen solchen in verschiedenen benachbarten Orten. Sie dienten in der gleichen Stadt gewöhnlich nur geselligen Zwecken. Wurden sie aber zwischen Handwerkern in verschiedenen Orten abgeschlossen, so waren es soziale Interessen, die sie fördern sollten, wie die Unterstützung franker, arbeitsunfähiger Berufsgenossen und ähnliches. In Zürich besaßen die Weber und Wollschläger eine solche Organisation mit „allen stetten bi dem Rine, da man zünfte hat.“ Auch die Schuhmacherknechte von Zürich gingen eine ähnliche Verbindung mit denen in Konstanz, Ueberlingen, Schaffhausen, Winterthur und einer Anzahl heute aargauischer Städte ein. Sie hielten 1421 eine Versammlung in Zürich ab. Doch sahen die Obrigkeiten derartige Verbände nicht gerne und darum verbot der Rat von Zürich schon 1426 den Bäcker- und Müllerknechten die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

Die gelernten Gesellen gehörten den Zünften als Schutzgenossen an, Hilfsarbeiter dagegen hatten zu ihnen keine Beziehungen. Die Arbeitszeit war nur für die Bauhandwerke geregelt, weil von der Jahres-

zeit abhängig. Sie umfaßte sieben bis zwölf Stunden. Bei den anderen Handwerken sollte sie 15 Stunden nicht übersteigen. Arbeit bei Licht war ursprünglich nicht üblich und bei Webern und Schneidern noch im 15. Jahrhundert verboten. Als man sie zuließ, blieb sie auf eine bestimmte Jahreszeit, mancherorts vom 14. Oktober bis Fasnacht beschränkt und wurde mit einer Festmahlzeit, die der Meister zu spenden hatte, begonnen und geschlossen. Um die Gleichförmigkeit der Arbeitstage zu unterbrechen, erzwangen sich die Gesellen gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Recht, am Montag während des Vormittags oder den ganzen Tag zu feiern. Daraus entstand der sog. „blaue Montag“, der aber nicht zu allen Zeiten und bei allen Handwerken in gleicher Weise zugebilligt wurde. Er sollte vor allem der Erholung dienen, auch der Körperpflege durch ein Bad oder zur Abhaltung der Versammlungen. Da er aber mehr zur Unmäßigkeit im Trinken und allenthalben Unfug missbraucht wurde, suchten die Obrigkeiten ihn wieder abzustellen, aber mit wenig Erfolg.

Der Lohn wurde als Taglohn, Wochenlohn oder Stücklohn je nach der Art des Handwerks entrichtet und von der Obrigkeit festgesetzt. Natürlich hatten die Zeitläufte, Kriegs-, Seuchen- und Teuerungsjahre darauf ihren Einfluß. Das Verhältnis der Gesellen zu den Meistersleuten richtete sich im allgemeinen darnach, wie sie in bezug auf Nahrung, Unterkunft und Behandlung gehalten wurden. Die Hausmutter spielte darum eine nicht unwichtige Rolle.

Kehrte der Geselle nach langen Wanderjahren wieder nach Hause zurück oder hatte er dort als nichtwanderpflichtig längere Zeit gearbeitet, so durfte er daran denken, das Meisterrecht zu erwerben. Für Meistersöhne waren die daran geknüpften Bedingungen nicht sehr schwierig, denn sie waren Bürger der Stadt und genossen die Vorrechte ihres Standes; wohl aber für die zugewanderten Gesellen. Denn Meister konnte nur werden, wer Stadtbürger war. Im Mittelalter und sogar noch im 16. Jahrhundert machte die Erwerbung des Bürgerrechtes keine allzu großen Schwierigkeiten. Denn durch Kriege, Seuchen und andere Heimsuchungen wurden die Bürgerschaften fast periodisch so stark reduziert, daß es im Interesse der Stadt lag, für Ersatz zu sorgen. Auch konnte die Teilnahme an einem Kriegszuge oder an einer Fehde der Stadt deren Bürgerrecht kostenlos bringen. Aber im 17. Jahrhundert veränderten sich diese Verhältnisse und führten an manchen Orten zur völligen Sperrung neuer Bürgeraufnahmen, oder man knüpfte an diese beinahe unerschwingliche Einkaufssummen. Waren diese Hindernisse aus dem Wege geräumt, dann mußte sich der Bewerber über seine handwerkliche Tüchtigkeit durch ein sog. Meisterstück ausspielen. Es wurde gewöhnlich in der Werkstatt des Meisters hergestellt, doch durfte dieser dabei weder helfen noch raten. Mit der Zeit wuchsen die Anforderungen; das Meisterstück wurde, wie man sagte, „gebessert“. Die Herstellung war oft mit großen Kosten verbunden, denn die Meister des Handwerks beachtigten dessen Auffertigung und mußten während dieser Zeit mit Essen und Trinken entschädigt



Glasgemälde mit Darstellung eines Zunftessens der Borgesezten der Schneidergesellen in Basel mit ihren Wappen. 1554.

werden. Da sie bis ein Vierteljahr dauern konnte, gingen die Kosten für den Gesellen zuweilen ins Maßlose. Dann folgte der Meisterschmaus, sodaß junge, nichtvermögliche Handwerker an der Bestreitung der aufgelaufenen Kosten jahrelang zu arbeiten hatten. Um derartige Missbräuche abzuschaffen, ersetzte man diese Naturalleistungen an manchen Orten durch bestimmte Geldbeträge. Waren alle Formalitäten erfüllt, so mußte der neue Meister in die ihm zukommende Zunft eintreten und durfte nun an den Meisterversammlungen teilnehmen. Damit stand ihm auch der Weg für die Wahl in die städtischen Räte offen.

An der Spitze jeder Zunft stand der Zunftmeister. Ihm zur Seite wurden in Zürich jedes Halbjahr sechs Mitglieder aus der Zunft gewählt, d. h. während eines Jahres zwölf. Man nannte sie darum die

„Zwölfer“. Dieses Kollegium war verantwortlich für die Befolgung der Statuten der Zunft durch ihre Mitglieder. Der Zunftmeister mußte beim Dingen von Lehrlingen und Gesellen anwesend sein; mit den Sechtern zusammen entschied er über die Aufnahme eines Bewerbers als Vollgenosse für die Zunft. Er leitete die Versammlungen, bestimmte die Höhe der Bußen über Fehlbare und hatte die oberste Aufsicht über das Rechnungswoesen. Neben den rein beruflichen Interessen der Zunft kamen ihm auch politische Rechte zu. Als Mitglied des Kleinen Rates nahm er am Stadtregimente teil, wie die Sechser resp. Zwölfer als Mitglieder des Großen Rates. Im Felde führte er das Banner seiner Zunft. Er hatte auch darüber zu wachen, daß jedes Zunftmitglied mit einem Harnisch versehen war. Im Frieden wurde je ein Zunftmeister und ein Ratsherr abwechselungs-



Trinkgeschirr der Konstabel in Zürich
mit Wappen der Stifter.



Trinkgeschirr der Zunft der Gerber
in Zürich.

weise verpflichtet, nachts auf das Rathaus zu gehen und für die Bestellung der Stadtwache zu sorgen. Trotzdem die Obliegenheiten des Kunstmasters und der Sechser ehrenhalber geleistet werden mussten, fielen ersterem doch mancherlei kleine Abgaben, gewöhnlich in natura, zu. Weitere Aemter waren die des Stubenmeisters, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kunststuben zu sorgen hatte, und der Stubenknechte, auch Kunstknechte oder Boten genannt, als Organe des Kunstmordes zur Ausführung seiner Aufträge, wofür ihnen ein Anteil an den Eintrittsgebühren, Strafgeldern u. dgl. zufiel. Kunstversammlungen fanden jährlich zwei zur Wahl des Kunstmordes statt und vier weitere zur Regelung der Zunftangelegenheiten. Sie wurden ursprünglich im Hause des Kunstmasters unter Beobachtung bestimmter Formalitäten abgehalten. Daneben gab es auch gesellige Anlässe auf den Kunststuben. Auf diesen versammelten sich die Zünftler, um mit Würfel-, Karten- und Schachspiel sich die freie Zeit zu vertreiben oder um zu kegeln. Gespielt wurde um Geldbeträge oder um die Uerten. Strenge Vorschriften und hohe Bußen sollten für die Ordnung und Mäßigkeit sorgen. Doch blieben beide oft wirkungslos, worüber die Gerichtsaften namentlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mancherlei Aufschlüsse geben.

In dem Maße, als diese zünftischen Organisationen der Handwerker zur Förderung ihrer Berufe auch ihren Einfluß auf die staatlichen Einrichtungen geltend zu machen vermochten und damit den Anteil der Zünftler am Stadtregimente mehrten, hob sich

der Wohlstand ihrer Angehörigen. Doch blieb die Bedeutung der Zünfte für die politische Leitung unserer Stadtstaaten eine verschiedene, je nach ihrem Anteil an den Regierungsgeschäften, und an kleineren Orten kam ihnen nur eine geringe oder gar keine politische Bedeutung zu, weil sie ausschließlich gewerblichen und geselligen Bedürfnissen dienten, besonders in den reformierten Städten, wo ihre kirchliche Betätigung mit der Glaubensänderung aufhörte.

Wo es die Verhältnisse gestatteten, besaßen die in einer Zunft vereinigten Handwerke schon seit dem Ausgang des Mittelalters ihr eigenes Haus. Seit dem 16. Jahrhundert wurden diese bei reichen Zünften in den größeren Städten manchmal zu Prachtbauten ausgestaltet, wofür Zürich, Bern und Basel glücklicherweise heute noch sprechende Beweise liefern. Sie dienten nicht nur zur Abhaltung der Kunstversammlungen, sondern auch von geselligen Anlässen der Zünftler und ihrer Angehörigen. Die Erdgeschosse wurden gewöhnlich für gewerbliche Bedürfnisse verwendet. Darüber lagen im ersten und zweiten Stocke die großen und kleinen Räume zur Abhaltung der Versammlungen („Bote“) und Festlichkeiten, von denen vor allem ein großer Saal von der Wohlhabenheit der Zunftgenossen zeugen sollte. Denn wo, wie z. B. in Zürich, die Räte zum großen Teil aus den Zünften bestellt wurden, gehörten dieselben nicht nur die Handwerksvertreter als Mitglieder an, sondern es suchten bei ihnen, namentlich bei den aus Kleinhandwerkern und bescheidenen Gewerbetreibenden zusammensetzten, auch die wohlhabenden Vertreter des reich gewordenen Kaufmannsstandes

e 31 // r 6 // l 1 // r 1 // o 1 // r 1
Formular für einen Gesellenbrief der Handwerker in Zürich.

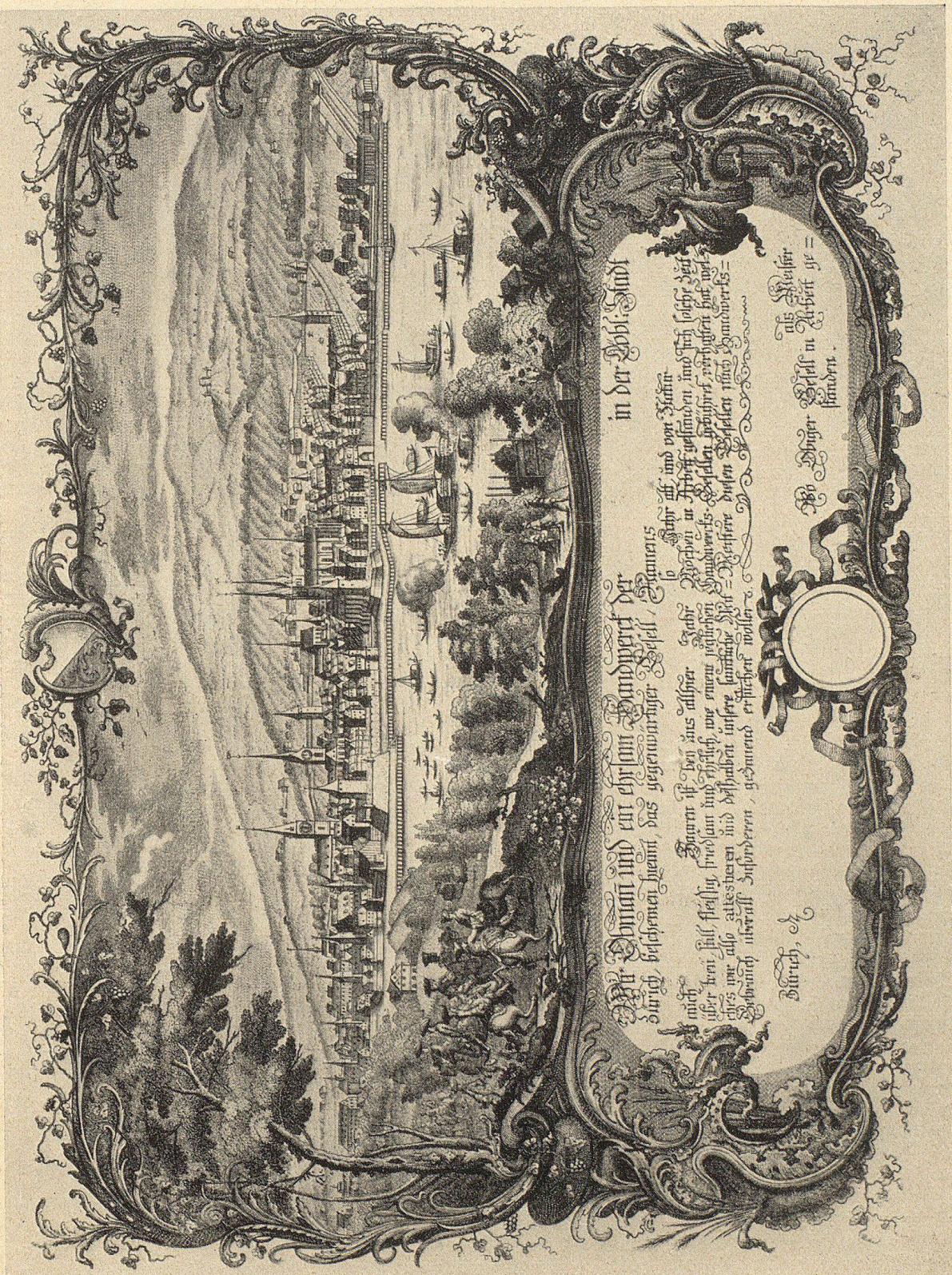
in der Städ

Herr Obermann und ein Christen Handwerk der
durch die Freiheitmen Leam, das gegenwärtiger Besitz, Emanus-

ius, ist ein aus dächer
über dem Tisch stehend, sind so wie einem jungen
Jahres mit alle altesten und beständigen Künften
ausreichend überzeugt zu finden, gähnend erwischen wollen.

Als Meister
Herr Obermann und ein Christen Handwerk der
Handwerker
Büro

Büro





Gesellschaftshäuser der Konstafel und der Zunft
zur Zimmerleuten in Zürich.

Zutritt, damit ihnen dadurch der Weg in die Räte geöffnet wurde, zu dem die einfachen Zunftgenossen als Mitglieder wohl das Recht, nicht aber Zeit und Mittel besaßen. Brunksäle mit reicher Vertäfelung konnten sich zwar nicht alle Zünfte leisten; aber selbst in den einfacheren strahlte aus den Fenstern die bunte Farbenpracht der als Geschenke erhaltenen oder von Mitgliedern gestifteten Wappenscheiben. An den Wänden hingen die Bildnisse hervorragender Zunftgenossen, besonders solcher, die es bis zum Bürgermeister- oder Schultheißenamt gebracht hatten, mit den Wappentafeln der Zünster und von den Decken herab mancherlei Zunftembleme. Truhen und Schränke, in denen die Archive, Zunftverordnungen und anderes aufbewahrt wurde, zierten Korridore und Zimmer, in den letzteren im Wechsel mit hundbemalten Defen, deren reicher Bilderschmuck die Taten der Voreltern in Krieg und Frieden verherrlichte, durch lehrreiche Darstellungen aus der Bibel zu einem gottesfürchtigen Lebenswandel oder durch solche aus den Geschichten der Römer und Griechen zu Mannestugend und Mannesmut anspornen sollten. Bei festlichen Anlässen glänzten auf den Tischen die kunstvollen Silbergeschirre als Stiftungen reicher Zünster, war doch in mancher Stadt auch die Aufnahme in die Zunft an die Stiftung eines silbernen Bechers geknüpft.

Aber trotz dieses äußersten Glanzes trugen schon seit dem 17. Jahrhundert die Zünfte die Keime des künftigen Zerfalls in sich. Ihre Stellung zu den staatlichen Forderungen einer fortschreitenden Zeit wurde immer schwieriger. Da sie aber ursprünglich auf handwerklicher Grundlage aufgebaut worden waren, lagen die Gefahren für ihren Weiterbestand nicht in erster Linie auf politischem Gebiete. Denn jene kannte keine staatlichen Grenzen. Meister- und Gesellenbriefe hatten Geltung über das alte Deutsche Reich hinaus, soweit deutsch gesprochen wurde, und mußten vom Handwerke als solchem anerkannt werden. Ihre Satzungen richtete sich zwar jede Zunft nach eigenen Bedürfnissen ein, sofern sie aber die Forderungen des Handwerkes betrafen, mußten sie sich an die allgemein dafür aufgestellten Grundlagen halten, gerade so, wie Sitten und Gebräuche jedes Handwerkes für sich bei der Umfrage nach Arbeit dieselben waren und infolgedessen als sichere Erkennungszeichen dafür galten, daß man es bei dem Arbeitsuchenden mit einem Handwerksgenossen und nicht mit einem landfahrenden Bettler oder Stromer zu tun habe. Darin lag die Stärke der zünftischen Organisationen. Als aber im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer mehr neue Gewerbe und Industrien aufkamen, die nicht alle hinter den Stadtmauern ausgeübt werden konnten, war das alte Vorrecht der Zünfte, daß nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder innerhalb derselben verkauft werden dürfen und fremde nur auf den Märkten unter oft recht engherzigen Vorschriften, immer schwieriger aufrechtzuhalten. Der Aufschwung der Dörfer zu folge des Wohlstandes, der ihren Bewohnern aus einer stets wachsenden Industrie, die ihrer Arbeitskräfte bedurfte und sie gut lohnte, erwuchs, konnte die Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen des täglichen Gebrauchs immer weniger auf die städtischen Werkstätten begrenzen, brauchte man doch auf dem Dorfe den Schuster, Schneider, Bäcker, Schmied, Wagner und andere mit der Landwirtschaft verbundene Handwerker so gut, wie in der Stadt. Und wenn diesen auch der Absatz dahin gesperrt werden konnte, so doch nicht das Recht versagt, die Bedürfnisse mit Erzeugnissen ihrer Arbeit auch außerhalb der Dörfer auf den zerstreuten Gehöften zu decken. So machte sich der Ruf nach Gewerbefreiheit immer lauter geltend und als dann mit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft eine neue Zeit anbrach, da läutete auch für die Zünfte das Sterbeglöcklein. Sie hatten viel Gutes geschaffen und das Handwerk hochgebracht. Aber der Ruf nach gewerblicher Freiheit war stärker als die innere Kraft der zünftischen Organisationen. Leider wurde mit diesen auch zu Grabe getragen, was den Handwerkern wirklich gefrommt hatte, und heute sind gerade die am meisten bedroht, deren Leistungen auf persönlichem Können beruhen und in denen noch jene Handwerkskunst fortlebt, die kommende Generationen erst recht nach Verdienst würdigten werden, wenn über den Gräbern der wackeren Meister, denen wir ihre Herstellung danken, schon längst Gras wächst.